

An die Mitgliedbanken

Vernehmlassung zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ eröffnet

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat am 5. April 2011 die Vernehmlassung zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ eröffnet.^[1] Die Vernehmlassung dauert bis zum 4. Juli 2011.

Mit vorliegendem Zirkular wollen wir Sie über die Grundzüge des betrieblichen Teils der Reform informieren und aufzeigen, welche weiteren Informationen Sie im Laufe des Jahres von uns hierzu erhalten.

1. Bildungsverordnung und Bildungsplan begrüsst

Das Berufsbildungsgesetz sieht für jede berufliche Grundbildung eine Bildungsverordnung (BiVo) und einen Bildungsplan vor. Der Bildungsplan ist Bestandteil der BiVo. Er ist das inhaltliche und berufspädagogische Konzept der beruflichen Grundbildung. Zuständig für deren Ausarbeitung sind die Organisationen der Arbeitswelt. Bei der kaufmännischen Grundbildung oblag diese Aufgabe der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) und deren Mitglieder. In einem mit Bund, Kantonen und Berufsfachschulen breit abgestützten Prozess haben sie die Eckwerte der künftigen kaufmännischen Grundbildung definiert und als Bildungsplan ausformuliert. Dieser soll zusammen mit der Bildungsverordnung des BBT Anfang 2012 in Kraft treten. Der erste Lehrgang nach neuer BiVo wird voraussichtlich im August 2012 starten.

Der Reform der kaufmännischen Grundbildung kommt aus Sicht der Banken eine hohe Bedeutung zu. Die Banken in der Schweiz engagieren sich stark für die Ausbildung ihres Nachwuchses in Betrieb und Berufsfachschulen. Bereits letzten Sommer fand eine Vernehmlassung bei den betroffenen Branchen und Schulen statt. Diese hatte eine hohe Zustimmung zu allen wichtigen Punkten der Reform ergeben. Von allen Seiten wurde die Reform grossmehrheitlich ausdrücklich begrüsst und als dringend notwendig eingestuft. Mit der nun gestarteten eidgenössischen Vernehmlassung werden die Kantone und weitere Interessierte einbezogen.

Die SBVg wird sich als Vertreterin der Branche Bank im Rahmen der Vernehmlassung zur BiVo und zum Bildungsplan erneut äussern. Unsere Stellungnahme, die in Absprache mit der Bildungskommission erfolgt, wird sich weitgehend auf unsere Bemerkungen im Rahmen der erwähnten brancheninternen Vernehmlassung aus dem Jahre 2010 stützen.

[1] <http://www.bbt.admin.ch/themen/grundbildung/00107/00158/index.html?lang=de>;
weitere Angaben finden Sie bei der Eidgenössischen Reformkommission
<http://www.commref.ch/index.php?id=29&L=0>

Der Bildungsplan 2012 baut auf den bewährten Elementen des Ausbildungs- und Prüfungsreglements 2003 auf, ohne diese grundlegend zu verändern. Die praktischen Auswirkungen der Reform zeigen sich aus betrieblicher Sicht vor allem auf drei Gebieten: a) bei der Revision und Aktualisierung der betrieblichen Leistungsziele, b) der Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens und c) der neuen Regelung des Profilwechsels mittels einer Promotionsordnung.

2. Betriebliche Bildung flexibler anpassbar

- Vereinfachung: Künftig werden sich das E- und B-Profi nur noch im schulischen Teil unterscheiden (E-Profil u.a. mit zwei Fremdsprachen). Hingegen wird es keine Differenzierung bei der Bildung in beruflicher Praxis mehr geben. Auch die Berufsbezeichnung wird identisch sein, wobei das Profil sowie die Ausbildungs- und Prüfungsbranche weiterhin im Notenausweis dokumentiert bleiben.
- Auf die bisherige Regelung, für den betrieblichen Teil der Ausbildung und den Bereich überbetriebliche Kurse (üK) einen „administrativen“ Tronc commun über 60% an gemeinsamen Leistungszielen über alle Branchen bzw. Branchengruppen und 40% branchenspezifischer Leistungsziele zu definieren, wird verzichtet. Die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen erhalten dadurch die notwendige Flexibilität bei der inhaltlichen Ausgestaltung des betrieblichen Teils des Bildungsplans: Basierend auf einem gemeinsamen Leitziel und 8 gemeinsamen Richtzielen im Bereich „Fachkompetenzen – Branche und Betrieb“, welche grundsätzlich für die ganze SKKAB gelten, kann jede Ausbildungs- und Prüfungsbranche ihren eigenen branchenspezifischen Leistungszielkatalog mit den entsprechenden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen für die Lernorte Betrieb und die überbetrieblichen Kurse definieren.
- Die Leistungsziele der betrieblichen Ausbildung wurden aktualisiert und anwenderfreundlicher formuliert. Sie wurden durch ein von der Bildungskommission der SBVg eingesetztes Kernteam, in dem alle Bankengruppen vertreten waren, formuliert. Es sind 19 Leistungsziele, unterteilt in 110 Teilfähigkeiten vorgesehen. Diese neuen Teilfähigkeiten entsprechen jenen Bildungszielen, welche im MLG 2009 Leistungsziele hiessen. Darunter werden auch in Zukunft die Teilkriterien für die ALS figurieren. In Zukunft kann die Branche Bank ihre Teilfähigkeiten autonom und flexibel, d.h. unabhängig von den übrigen Branchen, anpassen.

3. Qualifikationsverfahren Betrieb vereinfacht (Art. 19ff. BiVo)

- Eine **Lern- und Leistungsdokumentation (LLD)** wird den heutigen Modelllehrgang (MLG) ablösen. Im Kern wird die LLD die Bildungsziele sowie die Qualifikationselemente der Branche enthalten.
- Der betriebliche Teil des Qualifikationsverfahrens sieht unverändert **6 ALS** vor (2 pro Lehrjahr). Diese werden sehr ähnlich durchgeführt wie heute (Beurteilung von 8 Teilfähigkeiten Bank und 8 Teilfähigkeiten zu den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen; Punkteskala und Notenskala werden beibehalten).
- Auch die Prüfungen Berufspraxis mündlich und schriftlich werden sehr ähnlich durchgeführt werden wie heute.

- Die bisherigen Prozesseinheiten (PE) werden in unserer Branche neu durch **zwei ÜK-Kompetenznachweise** ersetzt. Die ÜK-Organisationen führen diese am Ende des ersten und zu Beginn des dritten Lehrjahres durch. Es werden dabei vor allem bankfachliche Kompetenzen geprüft. In Zukunft wird es keine PE mehr geben. Damit entfällt ein für die Praxisausbilder aufwändiges Element.

4. Profilwechsel und Promotionsordnung (Art. 17 BiVo)

Die Wahl der schulischen Profile zu Beginn der Lehre liegt weiterhin in der alleinigen Verantwortung der Lehrbetriebe und Lernenden. Die Profilwahl ist im Lehrvertrag festgehalten. Ab Lehrbeginn ist die schulische Leistung entscheidend über den Verbleib im E-Profil. Erfüllt die lernende Person die Promotionsvoraussetzungen am Ende des ersten oder zweiten Semesters nicht, wird sie einmal provisorisch im E-Profil promoviert. Die Schule informiert den Lehrbetrieb über die provisorische Promotion. Werden die Promotionsvoraussetzungen ein zweites Mal nicht erfüllt, wird die Ausbildung im B-Profil weitergeführt.

5. Weitere Informationen

Soweit möglichen werden wir Sie im Herbst 2011 mittels Zirkular wiederum informieren über

- a) die definitiven Bestimmungen der Revision nach abgeschlossener und ausgewerteter Vernehmlassung sowie
- b) über den Stand der Vollzugsdokumente der Branche Bank. Dazu zählen insbesondere die Lern- und Leistungsdokumentation LLD sowie die Wegleitungen zu den ALS, den üK-Kompetenznachweisen sowie Berufspraxis mündlich und schriftlich, schliesslich das Organisationsreglement und Rahmenprogramm üK.

Anfang 2012 werden wir Sie sodann über die konkreten Neuerungen und alles Wissenswerte für die Ausbildungsplanung hinsichtlich Lehrbeginn 2012 informieren.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

St. Hoffmann

M. Wirth

Kontakt: stefan.hoffmann@sba.ch